Reglement der Genossenschaft
Wasserwirbelkraftwerke Schweiz

Status: In Kraft gesetzt am 26.06.2011 im Auftrag / Anschluss an die Genossenschaftsversammlung

Genossenschaft
Wasserwirbelkraftwerke
Schweiz
Sägeweg 2
CH-5040 Schöftland
062 721 82 54
info@gwwk.ch
www.gwwk.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Genossenschaftskapital 3
1.1 Anteilscheine 3
1.2 Darlehen 3
1.3 Fremdkapital 3
2 Die Verwaltung 4
2.1 Organisation 4
2.2 Entschädigungen 5
2.3 Kommissionen und Dienstleistungen von Dritten 5
3 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung 6

1 Genossenschaftskapital

1.1 Anteilscheine

Gemäss Genossenschaftsstatuten Art. 2 bezweckt die Genossenschaft in gemeinsamer Selbsthilfe, den Erwerb und den Betrieb von Wasserwirbelkraftwerken, insbesondere mit dem Ziel, den Genossenschaftern einen vergünstigten Bezug von erneuerbarer, elektrischer Energie sicher zu stellen.

Ein Verkauf des Stroms direkt an die Genossenschafter ist zurzeit vom Gesetz her nicht möglich. Daher wird den Genossenschaftern jährlich ein Zuschuss (Rentabilität) von CHF 33.30 pro Anteilsschein im Wert von CHF 1‘000.-- gewährt. Dieser Zuschuss ist zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks, unabhängig vom finanziellen Erfolg der Genossenschaft, zwingend notwendig und wird zum Darlehen geschlagen oder auf Wunsch ausbezahlt. Um dem Gesetz der Gleichstellung, ein Eckpfeiler des Genossenschaftsgedankens, zu entsprechen, wird dieser Zuschuss ab Gründung der Genossenschaft jeweils per 31.12. gewährt.

Durch die Herabsetzung des minimalen Nennwertes auf CHF 1‘000.-- (bisher CHF 3‘000.--) gemäss Artikel 4.1, Absatz 2, werden die bisher ausgegebenen „Junior-Anteilsscheine“ automatisch zu stimmberechtigten Anteilsscheinen.

1.2 Darlehen

Die Aufnahme von Darlehen (Stückelung von min. CHF 1‘000.-) der Genossenschafter wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung von Projekten[1] beurteilt und ist auf max. CHF 500‘000.- pro Genossenschafter oder Darlehensgeber beschränkt.

Der Zinssatz wird jährlich jeweils im November festgelegt.

Bei der Festlegung des Zinssatzes berücksichtigt die Verwaltung im Sinne einer Risikobeurteilung den Stand der Projekte. Im Minimum müssen die Darlehen zum Zinssatz der 5-jährigen Bundesobligationen verzinst werden. Die Zinsen werden zum Darlehen geschlagen oder auf Wunsch ausbezahlt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate, jeweils auf Ende des Monats.

Rückzüge sind auf CHF 50‘000.-- pro Jahr und Genossenschafter oder Darlehensgeber beschränkt.

1.3 Fremdkapital

Um den Bau von bewilligten Projekten schnellstmöglich voranzutreiben, ist die Aufnahme von Fremdkapital bei Dritten sinnvoll. Die Konditionen werden jeweils projektbezogen mit dem Investor ausgehandelt. Die Rückzahlung erfolgt der aktuellen Ertragslage möglichst bald, aber spätestens in 25 Jahren.

---

[1] *gemäss Planung, Bau und Kauf von Wasserwirbelkraftwerken*

2 Die Verwaltung

2.1 Organisation

Die Verwaltung der GWWK mit ihren Bereichen und Mitglieder ist ab 26.06.2011 wie folgt festgelegt:

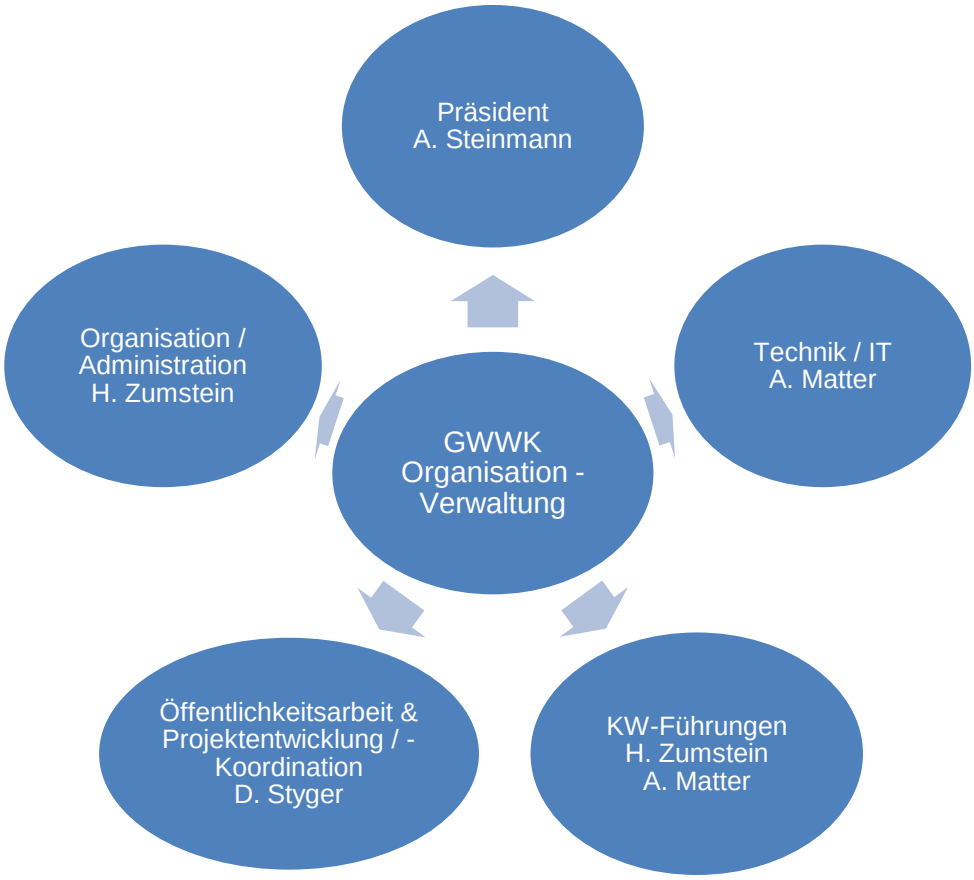

Buchhaltung / Revision: D. Kunz – K-vis GmbH

Beirat und politische Arbeit: M. Flury - mco-consulting

2.2 Entschädigungen

Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass eine gerechte Aufwandsentschädigung von Leistungen für die GWWK sichergestellt ist. Verwaltungsleistungen für die Genossenschaft werden gemäss monatlich ausgewiesenem Rapport von der Verwaltung kontrolliert und gemäss nachstehender Richtlinie entschädigt:

Bereich	Leistung	Ansatz [CHF/h]
Allg. Verwaltung	Sitzungen, Vorbereitung, Protokolle (pauschal pro besuchte Sitzung)	100.-
Org. / Admin.	Abwicklung Genossenschafter, Adresslisten, Korrespondenz, Vorbereitung Buchhaltung	50.-
Technik / IT	Allgemeine IT-Leistungen und Support	60.-
	Erstellen neuer Internetstrukturen / Inhalte	60.-
	Betreuung und Aktualisierung Internet	60.-
Öffentlichkeitsarbeit / Projektentwicklung / -Koordination	Mitgliederwerbung, Newsletter, Messen	60.-
	Pressearbeit, TV, Radio, Fachartikel, Öffentlichkeitsarbeit	80.-
	Sekretariatsarbeiten	50.-
F + E / Projekte	Forschung, Planung, technischer Unterhalt, Weiterentwicklung	80.-
KW-Führungen	Org. Besichtigungen, Führungen, Kontakte	60.-
Ökologie / Kontakte	Ökologische Massnahmen und Kontakte	80.-
Unterhalt KW Schöftland	Kontrollen, Rechenreinigung, Führungen (privat, ohne Sozialleistungen)	30.-

Alle nicht in dieser Richtlinie aufgeführten Leistungen werden zu CHF 30.-/h vergütet.

Unter Berücksichtigung der Ertragslage behält sich die Verwaltung vor, in den ersten 2 Jahren nach Gründung, Auszahlungen ohne Verzugszinsen zurückzuhalten.

Die Mitglieder der Verwaltung können Dienstleistungen als Dritte oder Kommissionen für die Genossenschaft ausüben.

2.3 Kommissionen und Dienstleistungen von Dritten

Die Verwaltung entscheidet über die Vergabe von Drittaufträgen gemäss marktüblichen Preisen.

2.4 Verhaltenskodex

Die Verwaltung handelt[2] prioritär nach folgenden Gesichtspunkten[3]:

1. Ökologisch und ökonomisch optimierte Energieerzeugung mit ausschliesslich erneuerbarer Energieträgern.
2. Hohe Umweltverträglichkeit beim Bau für Pflanzen, Tiere und Mitmenschen.
3. Ständige Weiterentwicklung und Optimierung der Anlagen (unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 2).
4. Darlehensverwendung mit bestmöglicher Rentabilität und Langfristigkeit für die Genossenschafter (unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3).
5. Stärkung der regionalen Wirtschaft durch Vergabe von Aufträgen in die lokale Realwirtschaft (unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 4).

3 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Änderungen dieses Reglements werden von der Verwaltung erarbeitet.

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Genossenschaft und tritt am 26. Juni 2011 in Kraft.

Namens der Verwaltung:

Andreas Steinmann	Adrian Matter	Heidi Zumstein	Daniel Styger
Präsident	Co-Präsident	Co-Präsidentin	Co-Präsident

[2] *unter Handlungen sind sämtliche Massnahmen gemeint, welche den Genossenschaftszweck unterstützen(siehe Genossenschaftsreglement Art. 2).*

[3] *die Reihenfolge ist gemäss den Prioritäten aufgelistet*